

# Landesverband der Sozialbetreuung Associazione Provinciale delle Professioni Sociali

Kolpinghaus, Adolph Kolpingstr. 3 - Casa Kolping, v. Adolph Kolping 3 - 39100 Bozen/Bolzano

---

Anfrage zum Sabbatjahr

Bozen am 26.04.2012

## Die Frage:

Das Sabbatjahr für das Pflegepersonal in der Hauspflege

## Die Antwort:

Das Pflegepersonal der Hauspflegedienste in der Stammrolle mit einem Beschäftigungsausmaß von wenigstens **28 Wochenstunden** und mit wenigstens **10 im Hauspflegedienst geleisteten Dienstjahren kann**, auf Antrag, innerhalb eines Zeitrahmens von 5 Jahren eine Ruhepause von der Dauer eines Jahres, die in jeder Hinsicht gültig ist, beanspruchen. **Während des Fünfjahreszeitraumes werden 80% der jeweils zustehenden Besoldung ausbezahlt.**

Für die Beanspruchung der Ruhepause vor dem 5. Jahr ist eine geeignete und dem vorgestreckten Gehalt entsprechende Sicherstellung vorzulegen.

Das Personal kann auf die Ruhepause oder auf einen Teil davon verzichten.

In diesem Fall hat es Anspruch auf den angereiften, aber nicht bezogenen Gehaltsteil, welcher entsprechend der vom ASTAT für die Verbraucherpreise der Gemeinde Bozen für die Haushalte von Arbeitern und Angestellten ermittelten tendenziellen Inflationsrate aufzuwerten ist.

Im Falle einer Verschiebung der Ruhepause bleibt das Anrecht auf die Beanspruchung derselben innerhalb des darauffolgenden Fünfjahreszeitraumes aufrecht.

Die Termine und die Modalitäten der entsprechenden Gesuchs Einreichungen werden von der jeweiligen Verwaltung festgelegt.

Auszug aus dem Bereichsvertrag

Mit freundlichen Grüßen,

Die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung  
Marta von Wohlgemuth

